

Auch ist vorbehalten, auch wegen der Goldmünzen die Innehaltung einer äußersten Werthsgrenze im gemeinen Verkehr durch Verordnung festzustellen.

§. 7.

7.) Verordnung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu Ausführung des Gesetzes vom 21. Juli 1840, das in Folge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhältniß der künftigen Landesmünzen zu den zeitherigen u. s. w. betreffend, vom 23. November 1840 St. XXII. No. 115. S. 364.

Es enthält diese Verordnung unter Wiederholung verschiedener bereits in dem Gesetze vom 21. und der Ausführungsverordnung vom 23. Juli 1840 enthaltenen Bestimmungen über Einrichtung der Rechnungen (§. 1) und Umrechnung der auf privatrechtlichem Grunde beruhenden Einnahmen und Ausgaben der Fonds und Cassen des Cultusministeriums (§. 2) noch folgende besondere Anordnungen:

Hinsichtlich der Activ- oder Passivcapitalien ist Einleitung und Veranstaltung zu treffen, daß solche soviel thunlich in die neue Währung umgewandelt und die Agiobeträge von den Schuldnern herausgezahlt werden, wobei das Bekenntniß des Gläubigers und die Quittung über das zurückgezahlte Agio mit ausdrücklicher Bemerkung der Einwilligung in die Löschung der Hypothek auf so hoch und überhaupt so auszustellen, daß der Schuldner auf deren Grund die Löschung auszuwirken in den Stand gesetzt werde. Hinsichtlich der Passivcapitalien der Cultusministerial-Fonds und Cassen ist es jedoch zu Vermeidung der Kosten den Verwaltungsbehörden überlassen, sich auch damit zu begnügen, daß die Umwandlung des Capitals in den Bierzehnthalerfuß in der Quittung über die Rückzahlung des Agiobetrages